## Corporate Governance: Einzelaspekte

#### Forum für Rechtsetzung

27.6.2013/Bra

## Aufgabentypologie

#### Aufgabentypologie des CG-Berichts:

- Ministerialaufgaben
  - Bsp: BK, BJ
- Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht
  - Bsp: FINMA, ENSI
- Dienstleistungen mit Monopolcharakter
  - Bsp: IGE
- Dienstleistungen am Markt
  - Bsp: Swisscom, SBB, Post

#### Aufgaben - Organisationsform

Den Aufgabentypen sind nach CG-Bericht bestimmte Organisationsformen zugeordnet:

- Ministerialaufgaben: Bundesamt
- Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht: Anstalt
- Dienstleistungen m. Monopolcharakter: Anstalt
- Dienstleistungen am Markt: AG

### Mischformen von Aufgaben

 Die Aufgabentypen nach dem CG-Bericht kommen in der Realität nicht "rein" vor.

**Bsp: Metas** 

 Der CG-Bericht sieht keine Mischung der Organisationsformen vor.

#### 2 Anstaltstypen

- 2 Typen von Anstalten (entsprechend der Aufgabentypologie des CG-Berichts):
  - Anstalten für Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht
  - Anstalten für Dienstleistungen mit Monopolcharakter

Unterschiede im Bereich Weisungs(un-)gebundenheit, Haftung u.a.m.

=> "Die" Musteranstalt gibt es nicht.

## "Den" Mustererlass gibt es nicht

- Da es "die" Musteranstalt nicht gibt, kann es auch "den" Mustererlass nicht geben.
- Der "Mustererlass" ist eher eine Checkliste für denkbare Regelungen.
- Die Checkliste sagt nicht, welche Regelung im konkreten Fall einer Anstalt sinnvoll ist.

#### Opportunität der Anstaltsform

- Die Anstaltsform ist beliebt.
- Mehrere Anstaltsprojekte sind aber gescheitert. Bsp: MeteoSchweiz, Präventionsinstitut.
- Diskussion betr. WEKO noch offen (Schaffung einer Anstalt vom Ständerat abgelehnt).
- Nach wie vor valable Alternative: Behördenkommission

#### Behördenkommission

Beispiele: WEKO, Spielbankenkommission

Behördenkommissionen sind ausserparlamentarische Kommissionen mit Entscheidkompetenzen (vgl. Art. 57a Abs. 2 RVOG, Art. 7a Abs. 1 Bst. a und 8a RVOV)

#### Vorteile:

- organisatorisch simple Regelung
- administrative Zuordnung zu einem Departement, d.h.
  Entlastung bei diversen administrativen Aufgaben im Bereich Personal, Informatik, Rechnungslegung

Besonderheit: Vermutung für Weisungsungebundenheit (vgl. Art. 7a Abs. 2 RVOV)

# "Organisatorische Verselbständigung" heisst nicht "Unabhängigkeit"

- Anstalten sind nicht per se unabhängig.
- Unabhängigkeit ist nach dem CG-Bericht für Anstalten mit Aufsichtsaufgaben vorgesehen.
   Bsp.: FINMA, RAB
- Anstalten, die hauptsächlich Dienstleistungen mit Monopolcharakter erbringen, brauchen keine Unabhängigkeit. Bsp.: IGE, Metas